



A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

- Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- Vorschlag Bebauung
- Strassenverkehrsflächen, Verkehrsfläche öffentlich
- Flächen für Gemeinbedarf / Flächen sind stets freizuhalten
- Verkehrsfläche privat mit Einfriedungsverbot für Zufahrten zu Garagen, Carports, Stellplätzen (ST) und Wendemöglichkeiten (W) - ruhender Verkehr
- Verkehrsfläche privat / öffentlich mit Einfriedungsverbot für Sparten, Erschließung, Rangierbereiche
- Grünfläche öffentlich
- Grünfläche privat
- Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft (ökologische Ausgleichsflächen)
- Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur Energieversorgung (Trafostation)
- Baugrenze und Fläche für Garagen und Carports, ggf. mit zwingend einzuhaltender Firstrichtung.
- Fläche für Stellplätze - Stellplätze können auch ausserhalb dieser Flächen nachgewiesen werden.
- Baugrenze und Bebauungsvorschlag Wohnhaus / Garage mit zwingend einzuhaltender Firstrichtung
- bestehende Gebäude

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

- Art der baulichen Nutzung
 - Allgemeines Wohngebiet, § 4 BauNVO, ausgenommen Abs. (3)
 - Maß der baulichen Nutzung
 - GR 140** höchstzulässige Grundfläche innerhalb eines Baugrundstückes in Quadratmetern (z.B. 140 m²) gemäß § 19 BauNVO Überschreitung gemäß § 19, Abs. 4 BauNVO (50%) ist zulässig, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von: 0,5 für Einzelhausgrundstücke 0,6 für Doppel- und Mehrfamilienhausgrundstücke
 - GF 280** höchstzulässige Geschossfläche innerhalb eines Bauraumes in Quadratmetern (z.B. 280 m²) gemäß § 20 BauNVO
 - WA1-3** Festsetzungen sowie maximale Anzahl der Wohneinheiten innerhalb der Gebäude (§9 Abs.(1) Nr.6 BauGB) siehe Nutzungsschablone
 - Die Grundflächen von Terrassen werden ab einer Fläche von 30 m² auf die Grundfläche gemäß §19 BauNVO angerechnet.
- Bauweise
 - 0** offene Bauweise (§22 Abs. 2 BauNVO) Die Abstandsflächen nach Art.6 BayBO sind einzuhalten
 - Nur Einzelhäuser zulässig
 Nur Doppelhäuser zulässig
 - Höhen
 - Die maximale Höhe der Oberkante Fertigfußboden (OK-FFB) im Erdgeschoss des Hauptgebäudes darf bis 0,25 m über der Bordsteinoberkante der in diesem Plan ausgewiesenen Grundstückszufahrt liegen. Für Garagen / Nebengebäude gelten 0,15 m.
 - Der Auf bzw. Abtrag (Modellierung) des Geländes darf max. 25 cm gegenüber dem vorhandenen, natürlichen Gelände betragen.
 - Zulässige Wandhöhe, Firsthöhe, Dachform und Dachneigung siehe Schemaschnitt Definition Wandhöhe: Die Wandhöhe ist das Maß von der Oberkante fertiger Fußboden im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

- Nebengebäude, Gartenhäuser
Nebengebäude und Gartenhäuser gemäß Art.57, Abs.1, Nr.1 BayBO sind auch ausserhalb des Bauraumes zulässig.
 - Einfriedungen
Es sind nur sockellose Holz-Staketenzäune, Hecken oder dicht hinterpflanzte Maschendrahtzäune zulässig.
Die Höhe der Einfriedungen darf straßenseitig 1,20 m über Straßenoberkante nicht überschreiten. Zwischen den Grundstücken darf eine Höhe der Einfriedung von 1,50 m über der natürlichen Geländeoberfläche nicht überschritten werden. Die Festsetzungen bezüglich der Sichtfelder sind zu beachten.
 - Versickerung von Regenwasser
Das anfallende Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken zu versickern. Sollte eine Versickerung auf dem Baugrundstück nicht möglich sein ist der Anschluss an den Regenwasserkanal zulässig. In diesem Fall ist eine Retentionszisterne mit einem Retentionsvolumen von mind. 5.000 Litern dem Anschluss vorzuschalten.
 - Grünordnung
 - Für die aufgrund dieser Festsetzungen zu pflanzenden Gehölze sind folgende Arten sowie Obstbäume zulässig:
- | Pflanzliste: | | | |
|--------------------|---|---|----------------------|
| | Botanischer Name | Deutscher Name | |
| a) Bäume | Pflanzgröße: Stammhöhe oder Hochstämme, Stammumfang 18-20 cm, Höhe ca. 3,50 m | | |
| | Carpinus betulus | Hainbuche | |
| | Fagus sylvatica | Buche | |
| | Quercus robur | Stieleiche | |
| | Tilia cordata | Winter-Linde | |
| | Prunus avium | Vogelkirsche | |
| | Betula pendula | Birke | |
| | Salix caprea | Sal-Weide | |
| | b) Sträucher | Pflanzgröße: 80 - 100 cm, 2mal verpflanzt | |
| | | Ligustrum vulgare atrovirens | Liguster (Immergrün) |
| Cornus sanguinea | | Roter Hartriegel | |
| Corylus avellana | | Hasel | |
| Lonicera xylosteum | | Heckenkirsche | |
| Prunus spinosa | | Schließe | |
| Viburnum lantana | | Wolliger Schneeball | |
| Crataegus monogyna | | Weiß-Dorn | |
| Rhamnus cathartica | | Kreuzdorn | |
| Rosa arvensis | | Feld-Rose | |
| Salix caprea | Sal-Weide | | |

C. HINWEISE:

- bestehende Grundstücksgrenzen
378/1 Flurstücksnummer (z.B. Fl.Nr. 378/1)
- Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- Altanlagen
Sollten bei Bodenbewegungen oder Bauarbeiten Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen gefunden werden oder ergeben sich Tatsachen, die einen Verdacht auf die Existenz von Altlasten begründen, ist unverzüglich die zuständige Behörde bzw. die Gemeinde zu informieren.
- Emissionen aus Landwirtschaft und Kirche
Aufgrund der landwirtschaftlich strukturierten Umgebung sowie der angrenzenden Kirche sind Emissionen wie beispielsweise Staub, Lärm und Gerüche etc., auch an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nacht zu erwarten und zu dulden.
- Die Planzeichnung ist zur Maßentnahme nur bedingt geeignet - keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.
- Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Bezugsfertigkeit an die zentrale Wasserversorgungs- sowie an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Bockhorn angeschlossen werden.
- Zur Festlegung der Geländeoberfläche ist das vorhandene und künftige Gelände in den Ansichten darzustellen.
- Versorgungsleitungen:
Die Belange zum Erhalt, Neubau und zur Erweiterung bestehender Versorgungsleitungen (Telefon, Erdgas, Strom, Breitband etc...) sind im Rahmen der Erschließungsplanung und bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Baumpflanzungen sind in diesen Bereichen nicht zulässig bzw. mit dem jeweiligen Versorgungsträger abzustimmen.
- Beim Einbau von Luft-Wärmepumpen sind die gesetzlichen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Es wird auf den "Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten" sowie auf die Broschüre "Lärmschutz bei Luft-Wärmepumpen" des bayerischen Landesamtes für Umwelt hingewiesen.

E. PRÄAMBEL:

Gemeinde Bockhorn
Bebauungsplan Nr. 35 für das Gebiet
"Kirchasch - Mitte"

Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Bockhorn erlässt gem. § 2 Abs. 1, §§ 9, 10, 13, 13a und 13b des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) vom 14.08.2017 zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) Neubekanntmachung vom 27.01.1990 in in der ab 01.10.2017 geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 diesen Bebauungsplan als **Satzung**.

Bestandteile

Der Bebauungsplan besteht aus:

- A Planzeichnung sowie Festsetzungen durch Planzeichen
- B Festsetzungen durch Text
- C Hinweise
- D Verfahrensvermerke
- E Präambel
- Begründung (siehe Anlage)

jeweils in der Fassung vom 30.06.2022

Geltungsbereich

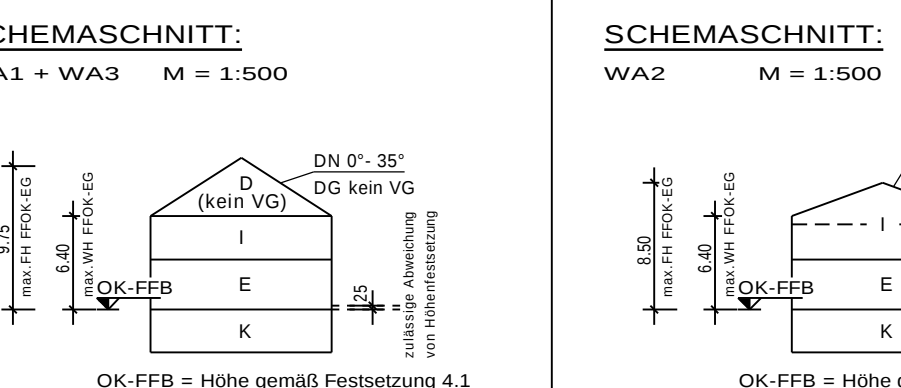
Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Parkstreifen mit Bauminsel
- Parzellennummer
520 Grundstücksgröße in qm (ca.)
- zu pflanzende Bäume 1. bzw. 2. Wuchsklasse (s. Pflanzliste)
- private und öffentliche Grundstücke
- Maßzahl in Meter
- Sichtfeld
Maßangabe der Schenkellänge in Metern
- öffentlicher Fußweg (und Radweg)
- Grundstücks- und Garagenzufahrt

Nutzungsschablone am Beispiel WA1:

Art der baulichen Nutzung	Dachform	Dachneigung
WA1 SD DN 0° - 35°	SD - Satteldach	
II VG (Vollgeschosse) als Höchstmaß	II VG (Vollgeschosse) als Höchstmaß	
max. Wandhöhe/Firsthöhe mit Bezug Oberkante fertiger Fußboden Erdgeschoss	Bauweise	Wohneinheiten / Gewerbe maximal



B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

- Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen neue Hochbauten nicht errichtet werden. Wälle, Sichtschutz-zäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen und ähnliche mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.
- Bauliche Gestaltung
 - Dacheinschnitte sind unzulässig. Dachaufbauten sind nur bei Satteldächern mit einer Dachneigung von 35° zulässig. Maximal 2 Dachgauben, für Einzelhäuser zusätzlich 1 Zwerchgiebel, Gesamtbreite max. 40 % der Gebäudelänge. Für Gebäudelängen kleiner 11.00 m wird die Gesamtbreite auf maximal 3,75 m festgesetzt. First dem Hauptfirst untergeordnet. Dachfarbe rot bzw. braun und grautöne incl. anthrazit. Flachdächer sind nur mit extensiver Begrünung zulässig. Sonnenkollektoren und PV-Anlagen sind zulässig und erwünscht. Gebäudevorbauten aus Glas (Wintergärten) sind innerhalb des Bauraumes allgemein sowie bei einer Überschreitung der Baugrenze um maximal 2,0 m auf einer Länge von einem Drittel der Hauslänge zulässig, sofern nachbarschützende Rechte nicht verletzt werden. Doppelhaushälften sind first-, trauf- und profitgleich auszuführen. Gleiches gilt für aneinander gebaute Garagen. Das Immissionsschutz-Gutachten des IB Hook&Partner ist Bestandteil dieses Bebauungsplans. Auf mögliche Immissionen durch den Betrieb der angrenzenden Sportanlagen sowie den Neubau des Vereinsheimes wird hingewiesen.
- Garagen, Carports und Stellplätze
Garagen und Carports sind nur innerhalb der hierfür festgesetzten Flächen sowie innerhalb des Bauraumes zulässig. Der Stauraum vor den Garagen beträgt mind. 5 m wenn im Plan nicht anders dargestellt. Der Stauraum wird nicht als Stellplatz angerechnet und darf nicht eingefriedet werden.
- Anzahl der Stellplätze gemäß den Festsetzungen der jeweils gültigen Stellplatz-satzung der Gemeinde Bockhorn. Abweichend davon sind für Wohneinheiten größer 130 m² Wohnfläche ein zusätzlicher Stellplatz, bei weiterer Überschreitung je 30 m² Wohnfläche ein zusätzlicher Stellplatz nachzuweisen. Stellplätze können auch ausserhalb der hierfür festgesetzten Flächen auf dem Grundstück nachgewiesen werden.
- Stellplätze, deren Zufahrten und Zufahrten zu Garagen und Carports sind nur mit wasserundurchlässigem Belag zulässig (z.B. Schotterrasen, Pflaster mit Rasenfuge, Rasengittersteine etc...)

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT:

- Die unbebauten Flächen der Baugrundstücke sind gärtnerisch zu gestalten. Je 300 qm Grundstücksfläche sind mindestens ein Baum der festgesetzten Art (siehe Pflanzliste) zu pflanzen. Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind darauf anrechenbar.
- Die vorgeschriebenen Pflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Bezugsfertigkeit der Gebäude durchzuführen. Sie sind auf Dauer zu erhalten und gegebenenfalls zu ersetzen. Die Lage der Bäume auf den Privatgrundstücken ist vom Eigentümer frei wählbar, es ist jedoch darauf zu achten dass die Nachbarrechte eingehalten und die Sichtfelder frei gehalten werden.

D. VERFAHRENSVERMERKE:

Beschleunigtes Verfahren nach § 13 b in Verb. mit § 13 a BauGB

1. Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Bockhorn hat in seiner Sitzung am 19.12.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes (§13b in Verb. mit §13a BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 12.05.2022 gemäß §2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 13a, 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

2. Auslegungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

2.1 Öffentliche Auslegung
Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 10.03.2022 wurde mit der Begründung gemäß §13a Abs.2, §13 Abs.2 und 3 und § 3 Abs.2 BauGB vom 20.05.2022 bis 21.06.2022 öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde am 12.05.2022 ortsüblich bekannt gemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

3. Beteiligung Behörden und sonstiger Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB i.V. mit § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB

3.1 Beteiligung vom 18.05.2022 bis 20.06.2022

4. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Bockhorn hat den Bebauungsplan in der Fassung vom 30.06.2022 in seiner Sitzung am 30.06.2022 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

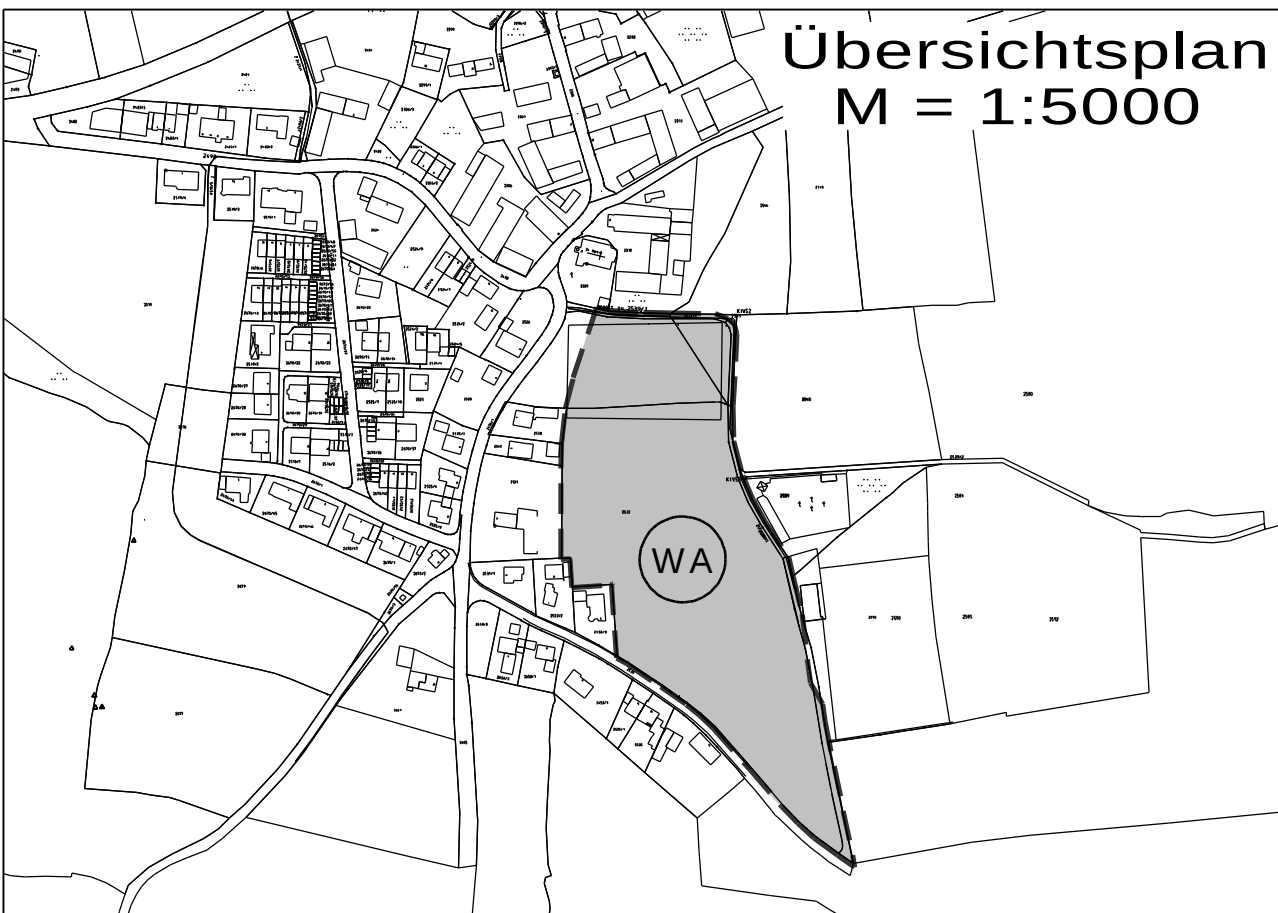
5. Ausfertigung

Bockhorn, den 25.08.2022 Lorenz Angermaier, 1.Bürgermeister

6. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich durch Aushang an den gemeindlichen Amtstafeln am 25.08.2022 bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Bockhorn zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der § 44 Abs.5 sowie des § 215 BauGB wurde hingewiesen.

Bockhorn, den 25.08.2022 Lorenz Angermaier, 1.Bürgermeister



Gemeinde Bockhorn

Landkreis Erding

Bebauungsplan Nr. 35 - Kirchasch-Mitte

der Innenentwicklung nach § 13b BauGB
in Verbindung mit § 13a BauGB

Satzung

Fassung vom 30.06.2022
M = 1:1000

INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
DIPL.-ING. (FH) HELMUT KAISER
STADTPLANER BAY. ARCH.-KAMMER
MITGLIED BAY. ING.-KAMMER BAU
DORFSTR. 27, 85461 KIRCHASCH
TEL. 08122-49530, FAX. 08122-18450

